



Stellungnahme zum Entwurf des Thüringer Hochschulgesetzes

Sehr geehrte Mitglieder der Ausschusses für Wirtschaft und Wissenschaft des Thüringer Landtags,

im Folgenden möchten wir sehr gerne die Gelegenheit nutzen zum Entwurf der Landesregierung des „Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitbestimmung an Hochschulen sowie zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften“ (Drs. 6/4467) aus studentischer Perspektive als freier Zusammenschluss von Student*innenschaften (fzs e.V.) Stellung zu nehmen.

Wir möchten uns in dieser Stellungnahme auf die Themen Demokratisierung, Langzeitstudiengebühren und Studienbedingungen beschränken und nicht jede Neuregelung im Detail kommentieren.

Eine wesentliche Forderung von Student*innen nach einer drittel- bzw. Viertelparität wird mit dem Gesetz auch in Thüringen endlich Rechnung getragen. Wir begrüßen diesen Fortschritt daher ausdrücklich. Wir sind optimistisch das die Regelungen des Gesetzes eine positive Auswirkung auf die Entscheidungskultur an Hochschulen haben kann. Dazu müssen allerdings weitere Schritte der **Demokratisierung** unternommen werden. Die Positionen und Einflussmöglichkeiten des Hochschulrats müssen weiter eingeschränkt und auf beratende Funktion zurückgeführt werden, um diesen schließlich gänzlich abzuschaffen. Die Entscheidungskompetenzen müssen in einen drittel- bzw. viertel Paritätischen Senat verlagert werden. Des weiteren sollte der Senat gegenüber den Leitungsorganen gestärkt werden.

Unzureichend bedacht wurden unserer Ansicht nach die Lehrbeauftragten der Hochschulen. Ihnen wird nur unterbestimmten Bedingungen ein voller Mitgliedsstatus zuerkannt. Diese Regelungen für Mitarbeiter*innen die immerhin 17% des Lehrvolumens (vgl. Drs. 6/4106) in Thüringen erbringen, schließen zu viele Beschäftigte aus.

Der freie zusammenschluss von studentInnenschaften (fzs) ist der überparteiliche Dachverband von Studierendenvertretungen in Deutschland. Mit rund 80 Mitgliedern vertritt der fzs über 800.000 Studierende in Deutschland. Der fzs ist Mitglied in ESU – European Students’ Union und in der International Union of Students (IUS).

freier zusammenschluss von
studentInnenschaften (fzs) e.V.
Wöhlerstraße 19
10115 Berlin

T: +49 (0) 30 / 27 87 40 94
F: +49 (0) 30 / 27 87 40 96
www.fzs.de
info@fzs.de

Vorstand
Eva Gruse
Konstantin Korn
Nathalie Schäfer
Tobias Eisch

vorstand@fzs.de

Berlin, 04.01.18

Steuernummer: 27/653/53632

Kontoverbindung:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN
DE98 10020500 00 082464 00
BIC BFSWDE33BER

Eingetragen im Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg
Registernr.: VR 25220 B

Langzeitstudiengebühren sind für Studierende eine enorme Mehrbelastung und zudem hoch sozial selektiv. Für Durchschnittsverdiener*innen mögen 500€ keine große Summe sein, für viele Student*innen ist dieser Betrag eine große Herausforderung, gerade für Student*innen die ihren Lebensunterhalt nicht durch BAföG - welches bei Regelstudienzeitüberschreitung nicht genehmigt wird - oder von Verwandten gesichert wird.

Die Landesregierung hat sich dazu entschieden weiterhin etwa 12,5% der Student*innen mit Langzeitstudiengebühren zu belasten und nichts gegen ein sozial selektives System zu unternehmen. Wir verurteilen die rot-rot-grüne Landesregierung Thüringens scharf dafür, dass sie leider keinerlei Interesse diese sozial selektiven Gebühren abzuschaffen zeigt und fordern die Abschaffung aller Studiengebühren.

Ein besonderes Anliegen sind uns die Regelungen zu **Studienbedingungen** des vorliegenden Entwurfs. Wir begrüßen einige Fortschritte des Entwurfs sehen aber an noch Nachbesserungsbedarf an verschiedenen Stellen.

Als erstes sei hier die Erprobungsklausel (§4) genannt, welche Hochschulen erlaubt von fast allen Regelungen welche per Gesetz Einfluss auf Studienbedingungen nehmen können und Rahmenbedingungen abstecken zu umgehen. Die Erprobungsklausel sollte insbesondere für den Bereich Studium engere Grenzen stecken oder ganz auf diese verzichten. In anderen Bundesländern können Verbesserungen der Studienbedingungen, Lehre und Studium an den Hochschulen auch ohne derart weitreichende Deregulierungen erreicht werden.

Die Regelstudienzeit ist dem ursprünglichen Gedanken nach ein Instrument, um die Hochschulen dazu anzuhalten ihre Studienangebote so zu strukturieren und organisieren, dass ein Abschluss in dieser Zeit möglich ist. In der aktuellen Form des Gesetzes wird dies jedoch verkehrt und den Student*innen als Zwang in dieser Zeit fertig zu werden auferlegt. Dementsprechend fordern wir § 47 (4) wie folgt anzupassen:

„(4) Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnungen frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die Prüfungen in der Regelstudienzeit nach § 52 und innerhalb der vorgeschriebenen Fristen ablegen können.“

Die Freiheit des Studiums, die nach § 8 (4) insbesondere für „die freie Wahl von Lehrveranstaltungen (und) das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen“ garantiert wird erfährt in § 55 (5) wiederum enorme Einschränkungen. Die Möglichkeit der Festsetzung einer Maximalstudienzeit genau so wie Maximale Prüfungsversuchsanzahl erreichen nur das Ziel Student*innen unter psychischen Druck zu setzen und sorgen mit Nichten für ein bildungsfreundliches Klima. Wir empfehlen daher die Streichung des § 55 (5). Des Weiteren sollte das Gesetz sicherstellen, dass keine Prüfungsvorleistungen erbracht werden müssen. In der Realität erweisen sich derartige Regelungen meist als

ein willkommenes Mittel der Hochschulen faktisch mehrere Prüfungen pro Modul durchzuführen, was der Intention des Gesetzes in § 54 (1) „Module werden in der Regel mit nur einer Prüfungs- oder Studienleistung abgeschlossen.“ entgegen steht.

Die Regelungen zur Prüfungsunfähigkeit sind bereits in anderen Landesgesetzen geregelt und erscheinen in der Form des NRW-HG besser gelöst. Wir empfehlen eine analoge Regelung wie im § 63 (7) des NRW HG in der Fassung 16.9.2014.